

Polizei Berlin

12096 Berlin



Leipzig, 17. Dezember 2021

**Bescheid vom 29. November 2021,
hier: Geschäftszeichen: PPr Just 43 Rö – IFG 90.21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Bescheid vom 29. November 2021

Widerspruch

ein.

Begründung:

In Ihrem Schreiben vom 29. November 2021 haben Sie meinen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 abgelehnt.

Sie begründen diese Ablehnung wie folgt:

1. Die Herausgabe der PDV 300 würde das Wohl des Bundes oder der Länder wesentlich Beeinträchtigen und den Bestand bzw. die Funktionsfähigkeit des Staates gefährden (§ 11 IFG). Dies begründen Sie mit nachteiligen

Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Sicherheit, da potenzielle Bewerber „bei entsprechender Kenntnis der Vorschrift und bereits vorhandenen Krankheitssymptomen“ versuchen könnten, „die Symptome bei einer Untersuchung entsprechend zu verschleiern und somit entgegen der notwendigen Voraussetzungen in den Polizeivollzugsdienst einzutreten oder diesen auszuüben“.

2. Die Herausgabe der PDV 300 würde dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 10 Abs. 4 IFG unterliegen. Konkret würde die Veröffentlichung den inner- und zwischenbehördlichen Willensprozess beeinträchtigen.

Grundsätzliche Vorbemerkungen:

Nach § 1 IFG ist es das Ziel des Gesetzes „durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen“.

Jeder Mensch hat gem. § 3 Abs. 1 IFG nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber [...] öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Akten im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 3 Abs. 2 IFG alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten,

Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

Die PDV 300 stellt eine rechtsnormausfüllende, auch Fürsorgegesichtspunkten Rechnung tragende, allgemeine Entscheidung des Dienstherrn dazu dar, welche gesundheitlichen Eignungsvoraussetzungen von den Polizeibeamten erfüllt sein müssen, um den besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit zu genügen. Nach der PDV 300 ist bei der Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit unter anderem von den Tauglichkeitsanforderungen in den Anlagen der PDV 300 auszugehen (vgl. VG Lüneburg 20.06.2007 - 1 A 302/04). Damit handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, mit der die gleichmäßige Anwendung der gesundheitlichen Eignungsvoraussetzungen gewährleistet werden sollen. Wie Sie selbst schreiben, ist der Regelungsgehalt „die ärztliche Beurteilung der Diensttauglichkeit von Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst, die Dienstfähigkeit der Polizeivollzugskräfte und eine etwaige weitere Verwendung von dienstunfähigen Polizeivollzugsdienstkräften“.

Im Ergebnis handelt es sich bei der PDV 300 um eine Akte im Sinne des IFG, auf die grundsätzlich ein Recht auf Einsicht oder Auskunft besteht.

Zu Nr. 1.:

Unstrittig darf gem. § 11 IFG eine Akteneinsicht oder Auskunft versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde. Weiterhin unstrittig ist, dass das Wohl des Bundes oder der Länder wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen umfasst. Zu

diesen Schutzgütern, gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit. Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes oder der Länder kann, unbestritten vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht. Selbstverständlich ist die Polizei Berlin eine Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin.

Es ist also die Frage zu stellen, ob die Übersendung der PDV 300 das Wohl des Landes Berlin oder seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Die von Ihnen angebrachten Verweise beziehen sich in der Mehrheit auf Verfahren zur Veröffentlichung von Verfassungsschutzakten. Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVerfSchG ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde des Landes, Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder abzuwehren. Dazu gehört es, diese Gefahren durch Sammlung und Auswertung von Informationen gemäß § 3 Abs. 1 BbgVerfSchG frühzeitig zu erkennen, um deren Abwehr durch die zuständigen Stellen zu ermöglichen. Dieses Ziel rechtfertigt logischerweise die Geheimhaltung gewonnener verfassungsschutzdienstlicher Informationen und Informationsquellen, Arbeitsweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung (vgl. BVerwG 07.01.2010 - 20 F 5/09; BVerwG 05.02.2009 - 20 F 24/08; BVerwG 25.02.2008 – 20 F 43.07). In unserem Fall handelt es sich aber nicht um durch die Verfassungsschutzbehörden gewonnenen Informationen, sondern über genaue Kriterien für die Bestimmung der Polizeidiensttauglichkeit.

Die Weigerungsgründe müssen im Falle von Sicherheitsgründen glaubhaft (§ 294 ZPO analog) gemacht werden. Die Darlegung muss mehr enthalten als die bloße Wiedergabe oder nur eine andere Umschreibung der gesetzlichen Gründe. Der

Tatsachenverdacht ist hinreichend plausibel zu begründen. (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz Rn. 65; Partzsch, Nomos BArchG Rn. 16). Eine plausible Begründung liegt nicht vor.

Sie führen an, dass die Offenlegung der PDV 300 mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Sicherheit hat, da bei entsprechender Kenntnis der Vorschrift und bereits vorhandenen Krankheitssymptomen versucht werden könnte, die Symptome bei einer Untersuchung entsprechend zu verschleiern und somit entgegen den notwendigen Voraussetzungen in den Polizeivollzugsdienst einzutreten oder diesen auszuüben.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Sie unterstellen, dass ein potenzieller Bewerber bestimmte Krankheitssymptome verschleiern kann. Dies ist aber bereits aus rein medizinischen Betrachtungen nur in äußerst geringen Fällen möglich. Pathologische Befunde sowie konkrete vorliegende Erkrankungen können nicht verschwiegen werden, da Sie spätestens im Rahmen der Einstellungsuntersuchung durch den Polizeiarzt bekannt werden. Wie soll ein Bewerber ein Sehfehler oder eine verminderte Hörleistung verschleiern? Das funktioniert in der Realität gar nicht, da die Bewerber im Rahmen der Einstellungsuntersuchung umfassend untersucht werden.

Ihre Argumentation kann zusätzlich entkräftet werden, da Sie selbst die grundsätzlichen Anforderungen an die gesundheitliche Tauglichkeit der Bewerber eigenständig veröffentlichen (vgl. siehe Anlage I.). Sie ermöglicht einem Bewerber die Abschätzung, ob die eigene gesundheitliche Ausgangssituation ausreicht, um das Einstellungsverfahren erfolgreich zu bestreiten. In der Annahme und in Analogie zur Argumentation der Polizei Berlin könnte bereits diese Veröffentlichung zu einer Verschleierung bestimmter Krankheitssymptome führen. Zum Beispiel werden Autoimmunerkrankungen, wie Rheuma, als absolutes Ausschlusskriterium gefasst.

Ein Bewerber, der an dieser Erkrankung erkrankt ist, könnte nun, in Anlehnung an Ihrer Argumentation, bereits diese Erkrankung verschweigen, um nicht unter diesen absoluten Ausschlussgrund zu fallen. Sie werden feststellen, dass dies natürlich abwegig ist. Wie bereits dargelegt können Rheuma, Allergien, Herz-Kreislaufkrankungen, Suchterkrankungen oder andere absolute Ausschlussgründe der Polizeidiensttauglichkeit nicht verschleiert oder verschwiegen werden.

Selbst wenn es möglich wäre, ist die tatsächliche Ausübung des Betrugs (Verschleierung von Krankheitssymptomen) schon aufgrund der langfristigen Folgen unattraktiv. Ein Verschweigen von Erkrankungen oder Falschbeantwortung der Fragen können fatale Folgen haben. Die Beamtenetze sehen vor, eine aufgrund arglistiger Täuschung erlangte Verbeamtung zurückzunehmen. In der Folge kann ein Bescheid erlassen werden, der den Verlust der Beamtenrechte bedeutet. Daneben können auch die bisherigen Bezüge zurückgefordert werden. Auch ein Strafverfahren droht in der Regel. Gegen die Bescheide bestehen selbstverständlich Rechtsmittel.

Angesichts der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als auch des Berliner Verwaltungsgerichts, die bezüglich der gesundheitlichen Eignungsvoraussetzungen eine volle Überprüfbarkeit und Überprüfungsverpflichtung durch die Gerichte annimmt, entfällt der diesbezügliche Anwendungsbereich der PDV 300 mit der Folge, dass eine Bindungswirkung für die Gerichte nicht mehr bejaht werden kann. Die Gerichte beanspruchen mittlerweile für sich die Kompetenz über medizinische Fragen selbst abschließend zu entscheiden. Im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes und in Bezug auf den § I IFG ist es daher notwendig Kenntnis von den konkreten Anforderungen der gesundheitlichen Eignungsanforderungen zu haben.

Eine Nicht-Herausgabe der PDV 300 würde dazu führen, dass der potenzielle Bewerber dem Urteil des Polizeiarztes ohne Schutzmöglichkeit ausgeliefert wäre. Im

Sinne des o.a. effektiven Rechtsschutzes muss es aber möglich sein, dass der Bewerber den ggf. vorhandenen Ermessungsspielraum der Einstellungsbehörde überprüfen kann. Eine Überprüfung wäre nur möglich, wenn der Bewerber Einsicht in die PDV 300 erhält und erkennen kann, welche konkreten Kriterien an eine bestimmte Erkrankung gestellt werden und wie diese durch die Einstellungsbehörden gewürdigt wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass aktive Polizeibeamte meiner Kenntnis nach Zugriff auf die PDV 300 haben und somit alle Kriterien und Tatsachen der Polizeidiensttauglichkeit nachlesen könnten. Somit könnten diese aktiven Polizeibeamten im Bezug auf Ihre Argumentation im Rahmen von Tauglichkeitsfeststellungen Krankheitssymptome verschleiern. Beeinträchtigt dies den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Landes Berlin? Natürlich nicht!

In meinen bisherigen Ausführungen haben wir immer nur über die Polizei gesprochen. Es lohnt sich ein Blick auf ein anderes Sicherheitsorgan – die Bundeswehr. Die Bundeswehr hat eine eigene „PDV 300“. Die A1-831/0-4000 „Wehrmedizinische Begutachtung“ enthält die Vorgaben für die Beurteilung der geistigen und körperlichen Eignung für den Dienst als Soldatin und Soldat in der Bundeswehr und das gesundheitliche Anforderungsprofil einer Soldatin oder eines Soldaten. Sie regelt die einheitlichen Vorgaben und Verfahren der wehrmedizinischen Begutachtung für den gesamten Sanitätsdienst der Bundeswehr in allen Organisationsbereichen. Wir halten also fest, dass was die PDV 300 für die Polizei auf Bundes- und Landesebene ist, ist die A1-831/0-4000 für die Bundeswehr. Im Sinne des Umweltschutzes erspare ich mir eine komplette Anlage, sondern werde mich nur auszugsweise aus der genannten Vorschrift bedienen. Die vollständige Version ist über eine Anfrage bei fragdenstaat.de

vom 06.11.2018 unter dem AZ: BMVg - R I 1 - Az 39-22-17/-897 vom 13.11.2018 zugreifbar.

Die Bundeswehrvorschrift beschreibt die Einstellungsuntersuchungen sowie die Entlassungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen. Dabei werden Erkrankungen exakt aufgeführt und Kriterien genannt, zu welchem Tauglichkeitsgrad diese Ausprägung führt.

A1-831/0-4000

Offen
Anlagen

7.3.42 GNR 42 – Wirbelsäule

III	IV	V	VI
Wirbelsäulenveränderungen mit geringen Einschränkungen von Funktion und Belastbarkeit, soweit die Erfüllung der allgemeinen soldatischen Grundbefähigung nicht beeinträchtigt ist, z. B.:	Wirbelsäulenveränderungen mit stärkeren Einschränkungen von Funktion und Belastbarkeit, soweit das Tragen der persönlichen Ausrüstung noch möglich ist und die Verwendung in bestimmten militärischen Funktionen noch zulassen, z. B.:	Akute Erkrankungen oder Verletzungen der Wirbelsäule, deren Heilungsverlauf noch nicht sicher beurteilt werden kann, z. B.:	Wirbelsäulenveränderung(en), die jeden militärischen Dienst unmöglich macht / machen, z. B.:
• Skoliose unter 20° nach Cobb	• Skoliose zwischen 20° und 30° nach Cobb		• Skoliose über 30° nach Cobb
• einseitige Rundrücken	• Flachrücken		• operationsbedürftige Kyphose
• asymptomatische Spondylolyse	• bilaterale Parsinterfakturen		• ausgeprägte Osteochondrose ¹⁾
• asymptomatische Bandscheibenveränderung	• Spondylolyse mit Symptomatik		• Spondylolisthesis ab Grad 2 nach Meyerding ¹⁾
• asymptomatisch einseitige Foramina nach Bandscheibenoperation frühestens 12 Monate nach OP	• Spondylolisthesis Grad 1 nach Meyerding		• Bandscheibenschäden mit dauerhaften sensomotorischen Störungen (siehe GNR 79) ¹⁾
	• Bandscheibenveränderungen mit Symptomen		
	• operierter Bandscheibenvorfall mit noch persistierenden, sensiblen Störungen, frühestens 12 Monate nach Operation	• Zustand nach Bandscheibenoperation, noch nicht 12 Monate zurückliegend, Nachuntersuchung frühestens 12 Monate nach erfolgtem Eingriff	• Spondylarthrose oder Spondylolysos deformans mit erheblicher Funktions Einschränkung
• Zustand nach lumbalem M. Scheuermann ohne Auswirkungen auf Statik und Funktion	• Zustand nach lumbalem und/oder thorakalem M. Scheuermann mit Auswirkungen auf Statik und Funktion		
• symmetrischer lumbosacraler Übergangswirbel	• asymmetrischer lumbosacraler Übergangswirbel		
		• Wirbelkörperfortsatz und/oder Dornfortsatzfrakturen, noch nicht 6 Monate zurückliegend, Nachuntersuchung frühestens 6 Monate nach erfolgtem Eingriff	
		• Wirbelkörperfrakturen, noch nicht 12 Monate zurückliegend, Nachuntersuchung frühestens 12 Monate nach Verletzung	
			• Zustand nach schweren Verletzungen oder Operationen der Wirbelsäule mit Nervenschädigung oder starker Funktionsbeeinträchtigung
			• Sämtliche Spondylodosen (HWS/BWS/LWS) ¹⁾

Diese Abbildung ist ein Auszug aus der Bundeswehr-Vorschrift. Sie beschreibt die Kriterien der Wirbelsäule. So wird z.B. deutlich, dass Skoliose unter 20° nach Cobb dem Tauglichkeitsgrad III entspricht. Über 30° nach Cobb wäre es der Tauglichkeitsgrad VI. Der potenzielle Bewerber kann somit erkennen, welche Ausprägung welcher Erkrankung zu welchem Tauglichkeitsgrad führt.

Diese Feststellung im Bezug auf die Polizeidiensttauglichkeit ist gerade das Anliegen meines Antrags!

In Anlehnung an Ihre Argumentation – Hat die Bundeswehr mit der Veröffentlichung dieser Vorschrift die Sicherheit und den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährdet?

Zu Nr. 2.:

Im Rahmen Ihrer Argumentation verweisen Sie auf § 10 Abs. 4 IFG. Demnach soll die Akteneinsicht oder Aktenauskunft versagt werden, „wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht“.

Zweck dieser Bestimmung ist es, die nach außen vertretene Entscheidung einer Behörde nicht dadurch angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen veröffentlicht werden. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden (vgl. OVG Münster, NWVBI 2007, 187 = BeckRS 2006, 27604; sowie: NVwZ 2008, 1382 = DVBI 2008, 1324; Urt. v. 18.5.2009 – 8 A 2701/08, BeckRS 2009, 35133; s. auch: Franßen/Seidel, IFG NRW Rn. 834).

Geschützt sind in erster Linie solche Aktenteile, aus denen der Prozess der Willensbildung „herausgelesen“ werden kann, wie dies etwa bei Vermerken oder Niederschriften über innerbehördliche Beratschlagungen und Diskussionen denkbar ist. Ansonsten greift der Ausschlussgrund nur für Anordnungen, Äußerungen und Hinweise ein, die die Willensbildung steuern sollen. Soweit hingegen der Inhalt der Entscheidung betroffen ist, wie etwa bei der Mitteilung von Tatsachen oder Hinweisen auf die Rechtslage, ist dies grundsätzlich nicht als Teil des Willensbildungsprozesses anzusehen. Nicht geschützt sind danach vor allem Unterlagen, die bloße

Sachinformationen oder eine Zusammenfassung von Fakten enthalten und insofern allein Grundlage für die Willensbildung sind (vgl. OVG Münster, NWVBI 2007, 187 = BeckRS 2006, 27604 – Aktenvermerke; Beschl. v. 18.5.2009 – 8 A 2701/08, BeckRS 2009, 35133 – Prüfbericht und Qualitätshandbuch).

Der § 10 Abs. 4 IFG schützt nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d. h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin der eigentliche Vorgang des Überlegens. Die Tatsachengrundlagen und die Grundlagen der Willensbildung sind ebenso wie das Ergebnis der Willensbildung nicht geschützt (vgl. VG Berlin, VG 2 A 114.08). Das IFG setzt eine Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden voraus. Insoweit bedarf es einer Prognose, ob das Bekanntwerden der den Entscheidungsvorgang betreffenden Information sich auf die Beratungen einer Behörde behindernd oder hemmend auswirken kann. An die Wahrscheinlichkeit der Behinderung oder Hemmung sind hierbei umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung ist. Dies wiederum bemisst sich insbesondere nach dem Gewicht des öffentlichen Interesses an einem ungestörten Verlauf des in Frage stehenden behördlichen Willensbildungsprozesses (vgl. VG Berlin vom 22. Oktober 2008 – VG 2 A 114.08 –, m. w. N.). Mit der Wendung „solange“ enthält die gesetzliche Regelung außerdem ausdrücklich eine zeitliche Begrenzung (vgl. Schoch, § 3 Rn. 128).

Darüber hinaus ist eine am Schutzzweck orientierte einschränkende Auslegung geboten. Da dieser Ausschlussgrund den Zweck verfolgt, die nach außen vertretene Entscheidung einer Behörde nicht dadurch angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren bet. Stellen veröffentlicht werden, ist jedenfalls für solche Unterlagen ein

Zugangsanspruch in der Regel nicht ausgeschlossen, die weder interne Meinungsverschiedenheiten noch unterschiedliche Auffassungen innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erkennen lassen (vgl. OVG Münster, NRWBI 2007, 187 = BeckRS 2006, 27604; NVwZ-RR 2011, 965 = DVBI 2011, 1238; Franßen/Seidel, IFG NRW Rn. 834; s. auch: Landesbeauftragter für Datenschutz NRW, 21. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2013, S. 104).

Bei dieser Sachlage spricht der Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes meiner Meinung nach sogar für eine Veröffentlichung der PDV 300, damit der Bürger die Entscheidungen besser nachvollziehen kann. Wie bereits mehrfach gerichtlich festgestellt, soll durch den Zugang zu Informationen nicht nur die Transparenz des behördlichen Handelns erhöht werden, sondern auch die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen. Die Einführung des Informationszugangsrechts bezweckt auch, die Mitsprachemöglichkeit der Öffentlichkeit in Bezug auf das Handeln staatlicher Organe dadurch zu optimieren, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird

Nach Ihrer Argumentation könnte die Übersendung der PDV 300 die inner- und zwischenbehördlichen Willensbildungsprozess beeinträchtigen. Diese Argumentation kann schon nicht gefolgt werden, weil die PDV 300 überhaupt nicht Teil des inner- und zwischenbehördlichen Willensbildungsprozess ist. Die PDV 300 beinhaltet einen Kriterienkatalog, anhand derer gesundheitliche Einschränkungen im Bezug auf die polizeiliche Tauglichkeit eingeschätzt werden können. Dabei ist die PDV 300 lediglich die Grundlage für den folgenden Willensbildungsprozess (hier: Erkennen oder Versagen der Polizeidiensttauglichkeit). Der entscheidende Polizeiarzt trifft in Anlehnung an die PDV 300 eine finale Entscheidung über die Polizeidiensttauglichkeit. Abgestellt auf die PDV 300 kann hier zusätzlich nicht von einem inner- und

zwischenbehördlichen Willensbildungsprozess gesprochen werden, da die PDV 300 gerade auch im gerichtlichen Rechtsschutzverfahren Bindungswirkung nach außen erfährt. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens wird Sie genutzt, um die gesundheitliche Eignung von Externen (hier: zivile Polizeibewerber) zu nutzen. Ebenfalls mit Bindungswirkung nach außen.

Auch die Rechtsprechung setzt dieser Verweigerung enge Grenzen. Demnach lässt die Verweigerung des Informationszugangs bei Vorlagen im Rahmen eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens, die gegenwärtig noch Bedeutung für den inner- oder zwischenbehördlichen Beratungen zukommt, keinen Raum (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 05.10.2010 - 12 B 6/10).

Unabhängig davon ist Ihre Argumentation bereits abzulehnen, da die Darlegung mehr enthalten muss als die bloße Wiedergabe oder nur eine andere Umschreibung der gesetzlichen Gründe. Der Tatsachenverdacht ist hinreichend plausibel zu begründen. (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz Rn. 65; Partzsch, Nomos BArchG Rn. 16).

Gesamtfazit:

Die Ablehnung des Auskunftersuchens nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz in Bezug auf die Übersendung der PDV 300 und der von Ihnen vorgebrachten Argumentation „Gefährdung Bestand oder Funktionsfähigkeit eines Landes“ sowie die „Beeinträchtigung des inner- und zwischenbehördlichen Willensbildungsprozesses“ kann nicht gefolgt werden.

Bereits unabhängig von der Kenntnis der PDV 300 sind die von Ihnen geschilderten Befürchtungen (des Verschleierns von Krankheitssymptomen bei der Untersuchung) möglich sind, da Sie als Polizei Berlin selbst absolute Ausschlussgründe veröffentlicht

haben. Weiterhin wurde dargestellt, dass pathologische Befunde in solchem Umfang gar nicht verschleiert werden können. Eine Verschleierung oder Verschweigung von Krankheitssymptomen selbst hat gravierende Folgen für die zukünftige Laufbahn des Beamten und bietet somit in sich bereits „Abschreckungspotenzial“. Erschwerend kommt, wie bereits geschildert hinzu, dass aktive Polizeibeamte Zugriff auf die PDV 300 haben und somit in Kenntnis der Inhalte die von Ihnen befürchtete Verschleierung von Krankheitssymptomen bei Tauglichkeitsuntersuchungen vornehmen könnten. Das größte Gegenargument gegen Ihre Argumentation ist aber die Verwehrung einer Rechtsschutzmöglichkeit bei Nicht-Bekanntgabe der PDV 300.

Wie dargestellt, hat die Bundeswehr in der Vorschrift A1-831/0-4000 die Tauglichkeitskriterien für Soldaten veröffentlicht. Beide Argumente zur Ablehnung meiner Anfrage werden allein durch diesen Fakt schon entkräftet. Wieso sollte die Veröffentlichung der PDV 300 die Sicherheit/Bestand des Landes Berlin bzw. den inner- oder zwischenbehördlichen Willensbildungsprozess gefährden, wenn dies bei der Bundeswehervorschrift nicht der Fall ist.

Darüber hinaus fallen nur solche Akten unter den Schutzzweck des § 10 Abs. 4, die tatsächlich Teil des inner- oder zwischenbehördlichen Willensbildungsprozesses sind. Die PDV 300 stellt lediglich, wie bereits dargestellt, eine Grundlage für den späteren Willensbildungsprozess (hier: Entscheidung über Polizeidiensttauglichkeit) dar. Selbst unter der Annahme, dass die PDV 300 Teil des Willensbildungsprozess wäre, setzte die Rechtsprechung enge Grenzen für eine Ablehnung des Auskunftersuchens. Zuletzt entfaltet die PDV 300 auch Bindungswirkung nach außen, da Sie die Grundlage für die Einschätzung der Polizeidiensttauglichkeit bildet.

Folgerung:

1. Ablehnung des Auskunftersuchens ist nicht statthaft.
2. Die Übersendung der PDV 300 ist, Anlehnung an die Veröffentlichung der Bundeswehrvorschrift A1-831/0-4000 zu veranlassen.

Ich wünsche Ihnen noch eine schöne Adventszeit, ein angenehmes Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund!



Anlagen

- I. Hinweise zur Polizeidiensttauglichkeit,
abgerufen unter www.berlin.de am 05 Dezember 2021
- II. Auszug aus der A1-831/0-4000

Hinweise zur Polizeidiensttauglichkeit

An die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden bei der Einstellung erhöhte gesundheitliche Anforderungen (Polizeidiensttauglichkeit) gestellt.

Nachfolgend sind einige Gründe aufgelistet, die eine Polizeidiensttauglichkeit absolut ausschließen:

Absolute Ausschlussgründe:

- Allergisches oder Anstrengungs-Asthma, hyperreagibles Bronchialsystem
- Bandscheibenvorfall oder Wirbelgleiten (Spondylolisthese)
- Psychosomatische Störungen (z.B. Anorexia nervosa)
- Chronische Darmerkrankungen (Morbus Crohn/Colitis ulcerosa) oder häufig auftretende Durchfälle
- Rezidivierende Hautveränderungen (Neurodermitis/Psoriasis)
- Bewegungseinschränkungen und/oder arthrotische Veränderungen an bestimmten Gelenken
- Herzklappenfehler oder Loch in der Herzscheidewand sowie Zustand nach Herzoperation
- Herz- Kreislauferkrankungen (z.B. Bluthochdruck)
- Zustand nach Spontan-Pneumothorax (Lungenriss)
- Erhöhte cerebrale Krampfbereitschaft oder Epilepsie
- Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes mellitus oder behandlungsbedürftige Schilddrüsenfunktionsstörungen)
- Leberfunktionsstörungen (Hepatopathien) oder chronische infektionsbedingte Lebererkrankungen (chronische Hepatitis B oder C)
- Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse, Nierenfunktionsstörungen
- Blutgerinnungsstörungen und/oder behandlungsbedürftige Hormonstörungen
- Autoimmunerkrankungen (z.B. Rheuma, Kollagenosen, Multiple Sklerose)
- Gleichgewichtsstörungen oder Menière'sche Erkrankung
- Störungen des Gehörs (z.B. Tinnitus, abgelaufener Hörsturz oder Loch im Trommelfell)
- Fehlen des Geruchsinns
- Zustand nach Operation von Krampfadern an den Beinen
- Vollprothesen oder herausnehmbare Zahnprothesen
- Suchterkrankungen, auch nach Behandlung
- Bestimmte Sehstörungen bzw. unzureichende Sehfähigkeit

ANFORDERUNG AN DIE SEHFÄHIGKEIT FÜR DEN POLIZEIVOLLZUGSBEAMTEN

Die Polizeidiensttauglichkeit ist bei folgenden Merkmalen ausgeschlossen¹

¹ Auszug aus der PDV 300 Ausgabe 2012, in Kraft getreten am 01.04.2013

- 5.1.1 Missbildungen, Defekte oder chronische oder zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut (Hornhauttrübungen, sofern sie das Sehen behindern) und des inneren Auges
- 5.1.2 Schielen, Augenmuskellähmungen, Nystagmus
- 5.1.3 Augendruckerhöhung über 20 mmHg
- 5.1.4 Brechungsanomalien oder Augenerkrankungen, die die Benutzung von Kontaktlinsen oder Intraokularlinsen erfordern.
- 5.1.5 Zustand nach refraktionschirurgischem Eingriff mit unklarer Prognose (z.B. Augen-Laser-OP vor weniger als 6 Monaten)
- 5.2.1 unkorrigierte Sehschärfe (Fernvisus) schon auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist
- 5.2.2 korrigierter Visus unter 0,8 schon auf einem Auge, selbst bei einem Visus von 1,0 des anderen Auges
- 5.2.3 unzureichender Nahvisus
Hyperopie in Zykloplegie über +2,5 dpt sphärisch schon auf einem Auge
- 5.2.4 - unzureichendes räumliches Sehen
- herabgesetzte Dämmerungssehschärfe
- erhöhte Blendungsempfindlichkeit
- Gesichtsfeldeinschränkung schon auf einem Auge
- 5.2.5 die astigmatische Komponente einer Fehlsichtigkeit darf +/-2,5 dpt nicht überschreiten
- 5.2.6 der Unterschied der Fehlsichtigkeiten beider Augen (Anisometropie) darf +/- 2,5 dpt nicht überschreiten
- 5.3. Farbensinnstörung

Hinweise für den Augenarzt

- Das Sehorgan muss grundsätzlich gesund sein.
- Die Untersuchung der Sehschärfe hat nach DIN 58220 zu erfolgen.
- Räumliches Sehen, Dämmerungssehschärfe, Gesichtsfeld und Farbensinn müssen normal sein.
- Die Blendungsempfindlichkeit darf nicht erhöht sein.
- Es sind nur Test- oder Prüfgeräte nach den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung sinnesphysiologischer Untersuchungen und Geräte der DOG zu verwenden.

Hinweise für den Bewerber

Sollten Sie Zweifel haben, ob ihre Sehfähigkeit den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügt, suchen Sie bitte vor Abgabe der Bewerbung auf **eigene Kosten** einen **Augenfacharzt oder Augenoptiker** auf, dem Sie dieses Merkblatt vorlegen. Nach der Untersuchung kann Ihnen der Augenfacharzt oder Optiker sofort sagen, ob Ihre Sehleistung, Ihr Stereosehen und Ihr Farbensinn den Mindestanforderungen entsprechen.

Sollten Sie diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, gelten Sie als polizeidienstuntauglich und können deshalb leider nicht in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden. Dann erübrigt sich auch die Abgabe bzw. Einsendung Ihrer Bewerbung.

7.3.42 GNR 42 – Wirbelsäule

II	III	IV	V	VI
Wirbelsäulenveränderungen mit geringen Einschränkungen von Funktion und Belastbarkeit , soweit die Erfüllung der allgemeinen soldatischen Grundbefähigung nicht beeinträchtigt ist, z. B.:	Wirbelsäulenveränderungen mit stärkeren Einschränkungen von Funktion und Belastbarkeit , soweit das Tragen der persönlichen Ausrüstung noch möglich ist und die eine Verwendung in bestimmten militärischen Funktionen noch zulassen, z. B.:	Akute Erkrankungen oder Verletzungen der Wirbelsäule, deren Heilungsverlauf noch nicht sicher beurteilt werden kann, z. B.:	Wirbelsäulenveränderung(en), die jeden militärischen Dienst unmöglich macht /machen, z. B.:	
• Skoliose unter 20° nach Cobb,	• Skoliose zwischen 20° und 30° nach Cobb,	• Wirbelsäulenveränderungen mit stärkeren Einschränkungen von Funktion und Belastbarkeit, soweit das Tragen der persönlichen Ausrüstung noch möglich ist und die eine Verwendung in bestimmten militärischen Funktionen noch zulassen, z. B.:	• Skoliose über 30° nach Cobb,	• Skoliose über 30° nach Cobb,
• ausgleichbare Rundrücken,	• Flachrücken,	• teilfixierter Rundrücken,	• operationsbedürftige Kyphose,	• operationsbedürftige Kyphose,
• asymptomatische Spondylolyse,	• Spondylolyse mit Symptomatik,	• Spondylolyse mit Symptomatik,	• ausgeprägte Osteochondrose ¹ ,	• ausgeprägte Osteochondrose ¹ ,
• asymptomatische Bandscheibenveränderung,	• Spondylolisthesis Grad 1 nach Meyerding,	• Bandscheibenveränderungen mit Symptomen,	• Spondylolisthesis ab Grad 2 nach Meyerding ¹ ,	• Spondylolisthesis ab Grad 2 nach Meyerding ¹ ,
• außergewöhnlich günstiges Ergebnis nach Bandscheibenoperation frühestens 12 Monate nach OP	• operierter Bandscheibenvorfall mit noch persistierenden, sensiblen Störungen, frühestens 12 Monate nach Operation,	• operierter Bandscheibenvorfall mit noch persistierenden, sensiblen Störungen, frühestens 12 Monate nach Operation,	• Zustand nach Bandscheibenoperation, noch nicht 12 Monate zurückliegend, Nachuntersuchung frühestens 12 Monate nach erfolgtem Eingriff,	• Bandscheibenschäden mit dauerhaften sensomotorischen Störungen (siehe GNR 79) ¹ ,
	• Spondylarthrose ohne wesentliche Bewegungseinschränkungen	• Spondylarthrose ohne wesentliche Bewegungseinschränkungen	• Spondylarthrose oder Spondylolysis deformans mit erheblicher Funktionseinschränkung,	
• Zustand nach lumbalem M. Scheuermann ohne Auswirkungen auf Statik und Funktion,	• Zustand nach lumbalem und/oder thorakalem M. Scheuermann mit Auswirkungen auf Statik und Funktion,	• Zustand nach lumbalem und/oder thorakalem M. Scheuermann mit Auswirkungen auf Statik und Funktion,		
• symmetrischer lumbosacraler Übergangswirbel,	• asymmetrischer lumbosacraler Übergangswirbel,	• asymmetrischer lumbosacraler Übergangswirbel,		
	• Wirbelkörperquersatz und/oder Dornfortsatzfrakturen, noch nicht 6 Monate zurückliegend, Nachuntersuchung frühestens 6 Monate nach erfolgtem Eingriff,	• Wirbelkörperquersatz und/oder Dornfortsatzfrakturen, noch nicht 6 Monate zurückliegend, Nachuntersuchung frühestens 6 Monate nach erfolgtem Eingriff,		
	• Wirbelkörperfrakturen, noch nicht 12 Monate zurückliegend, Nachuntersuchung frühestens 12 Monate nach Verletzung,	• Wirbelkörperfrakturen, noch nicht 12 Monate zurückliegend, Nachuntersuchung frühestens 12 Monate nach Verletzung,		
			• Zustand nach schweren Verletzungen oder Operationen der Wirbelsäule mit Nervenlähmung oder starker Funktionsbeeinträchtigung,	• Zustand nach schweren Verletzungen oder Operationen der Wirbelsäule mit Nervenlähmung oder starker Funktionsbeeinträchtigung,
			• Sämtliche Spondylodesen (HWS/BWS/LWS) ¹	• Sämtliche Spondylodesen (HWS/BWS/LWS) ¹

Fortsetzung auf nächster Seite